



Sitzung vom
30. Juni 1998

Mitgeteilt den
3. JULI 1998

Protokoll Nr.
1333

Zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung hat die Gemeinde **Laax** nach umfangreichen Abklärungen und mit Zustimmung des Amtes für Umweltschutz (Verfügung vom 29. Mai 1998) im Gebiet Fop ein Grundwasserpumpwerk (Horizontalfilterbrunnen) erstellt. Die maximale Entnahmemenge beträgt 500 Liter pro Minute. Die Grundwasserentnahme erfolgt aus einem öffentlichen Gewässer im Sinne von Art. 121 Einführungsgesetz zum ZGB (EG z ZGB) und bedarf aufgrund von Art. 113 Abs. 1 Ziff. 1 EG z ZGB einer Bewilligung durch die Regierung.

Gleichzeitig mit den Abklärungen zu den hydrogeologischen Verhältnissen im Raum Fop hat die Gemeinde das geologischen Büro Büchi + Müller AG, Chur, damit beauftragt, die Grundlagen für die Ausscheidung von detaillierten Schutzzonen sowie für ein Schutzzonenreglement für das neue Pumpwerk und die nahegelegene Quellgruppe Manol zu erarbeiten. Der Gemeindevorstand Laax hat am 5. Februar 1998 gestützt auf Art. 24 Abs. 1 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes (KGSchG) für den Schutz des Grundwasserpumpwerks Fop sowie der Quellgruppe Manol die Schutzzonenpläne sowie das zugehörige Schutzzonenreglement erlassen. Die Unterlagen zur Schutzzonenausscheidung wurden in der Gemeinde vom 13. Februar bis 15. März 1998 öffentlich aufgelegt. Innerhalb dieser Frist sind keine Einsprachen eingegangen. Mit Schreiben der Gemeinde Laax vom 25. Mai 1998 wurden die Schutzzonenpläne und das Schutzzonenreglement dem Amt für Umweltschutz zur Prüfung und zur Genehmigung durch die Regierung eingereicht.

Nach Einsichtnahme in das Schreiben der Gemeinde Laax vom 25. Mai 1998, in das Hydrogeologische Gutachten, Quellschutzzonenausscheidung Gemeinde Laax, der Büchi + Müller AG, Chur, Bericht Nr. 2614, in das Schutzzonenreglement, in die

Schutzzonenpläne Mst. 1:5'000 / 1:1'000 für das Pumpwerk Fop sowie die Quellgruppe Manol, gestützt auf Art. 113 Abs. 1 Ziff. 1. EG z ZGB, auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, auf Art. 24 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 8. Juni 1997, sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements

beschliesst die Regierung:

1. Der Gemeinde Laax wird die Entnahme von max. 500 l/min Wasser aus dem Grundwasserträger Fop bewilligt.
2. Das Schutzzonenreglement und die Schutzzonenpläne für das Pumpwerk Fop und die Quellgruppe Manol in den Mst. 1:5'000 / 1:1'000, erlassen vom Gemeindevorstand Laax am 5. Februar 1998, werden genehmigt.
3. Die Gemeinde Laax wird beauftragt, die Grundbuchanmerkungen gemäss Art. 7 des Schutzzonenreglements beim Grundbuchamt Laax anzumelden. Dem Grundbuchamt werden mit diesem Regierungsbeschluss je ein Reglement und ein Satz Schutzzonenpläne abgeliefert.
4. Gestützt auf Ziffer 3 der Gebührenordnung für den Gewässer- und Umweltschutz wird eine Gebühr von

Fr. 250.--

erhoben. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen mittels beiliegendem Einzahlungsschein der Standesbuchhaltung Graubünden, Chur, Postkonto 70-187-9, zu überweisen (Konto 4150.4310).

5. Gegen den vorliegenden Regierungsbeschluss kann, soweit die Anwendung von Bundesrecht in Frage steht, innert 20 Tagen seit dessen Zustellung Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erhoben werden.

6. Mitteilung **unter Beilage** des Schutzzonenreglements, der Schutzzonenpläne Mst. 1:5'000 / 1:1'000 mit Genehmigungsvermerk der Regierung: an den Gemeindevorstand Laax, 7031 Laax, an das Grundbuchamt 7031 Laax, an das Amt für Umweltschutz, unter Erstattung der Akten; **ohne Beilage**: an das Amt für Raumplanung, an die kantonale Finanzkontrolle und an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.



Namens der Regierung

Der Präsident:

L. Bärtsch

Der Kanzleidirektor:

Dr. Riesen